

Verein der Freunde und Förderer der Gezelin-Schule e.V.

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gezelin-Schule e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

§ 2 Aufgabe

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Bindeglied zwischen Elternhaus und Schule zu sein, und zwar zur Förderung der jugenderzieherischen und religiösen Bildungstätigkeit.

Der Schulverein kann auf Wunsch der Schulkonferenz die Trägerschaft der OGS (Offenen Ganztagschule) übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sich für die Verwirklichung dieser einsetzen will. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein. Der Beitrittsantrag ist schriftlich vorzulegen. Über die Annahme entscheidet der

Vorstand.

- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Schuljahres zu erklären.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag zu Beginn des Schuljahres zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, die 2 Schuljahre lang ihren Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Tod sowie Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder
 - b) wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Mitgliedsanschrift bzw. elektronische Adresse.
- (3) Die jährlich mindestens einmal stattfindende Mitgliederversammlung gibt sich eine feste (Mindest-)Tagesordnung, die folgende Punkte enthält:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Aussprache über die Berichte,
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
- (4) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, soweit nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

- (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter sowie von dem vom Versammlungsleiter zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss einzelner Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören normalerweise folgende Mitglieder an:

- 1.) Vorsitzender,
- 2.) Stellvertretender Vorsitzender ist kraft seines Amtes der Schulleiter der Gezelin-Schule,
- 3.) Kassierer,
- 4.) Schriftführer.

Mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden kommen nur Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder infrage.

- (2) Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorstand einen Elternvertreter der Schulpflegschaft hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand erfüllt die Angelegenheiten des Vereins in eigener Verantwortung ehrenamtlich und ohne Vergütung.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 7 Kasse

- (1) Der Kassierer hat in Gemeinschaft mit dem Vorstand das Vermögen des Vereins zu verwalten.
- (2) Vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse durch zwei von der vorjährigen Mitgliederversammlung gewählte Revisoren zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Sofern in einer entsprechenden Mitgliederversammlung weniger als vier Fünftel der gesamten Mitgliedschaft anwesend sind, ist unverzüglich ohne Beschränkung durch Form- oder Fristenfordernisse eine neue Mitgliederversammlung zur gleichen Beschlussfassung einzuberufen, die sodann unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder

beschließt. Ein Hinweis auf diese Regelung ist bereits in der ersten Einladung auszusprechen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung „Die gute Hand“, Kürten-Biesfeld (genehmigt vom Innenministerium des Landes NRW vom 26.10.1961 unter dem Aktenzeichen 12.-310-25/6) zur Verwendung für das Haus Nazareth in Leverkusen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand und von jedem Mitglied schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist als Tagesordnungspunkt für eine Mitgliederversammlung zu stellen und muss in der Einladung den Mitgliedern dem Inhalt nach bekanntgegeben werden. Zu einer Änderung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 28.11.2016 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister inkraft.